

Zusatzvereinbarung
zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufgabenübertragung
der Bußgeldstelle des Kreises Steinburg auf den
Kreis Dithmarschen

Zwischen

dem Kreis Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide,
vertreten durch den Landrat,

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

und

dem Kreis Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe,
vertreten durch den Landrat,

- im folgenden Auftraggeber genannt -

wird unter Bezugnahme auf den zwischen den Vertragsparteien am 19.10.2009 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufgabenübertragung der Bußgeldstelle des Kreises Steinburg auf den Kreis Dithmarschen folgende Zusatzvereinbarung getroffen:

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Beide Vertragspartner wollen die Verkehrssicherheit im Kooperationsgebiet durch eigene Geschwindigkeitskontrollen erhöhen. Unter Berücksichtigung der Richtlinie für die polizeiliche und die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung vom 03.11.2011, in ihrer jeweils gültigen Fassung, erfolgt eine angemessene Geschwindigkeitsüberwachung durch den Auftragnehmer insbesondere unter Beachtung folgender Schwerpunkte:

- Besondere Einrichtungen wie z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Seniorenheime, Pflegeheime
- Streckenabschnitte, die aufgrund der örtlichen Verhältnisse besondere Gefahrenstellen sind (Schulwege, gefährliche Straßenführung, Kuppen, Einmündungen)
- Deliktsschwerpunkte
- Bürgerbegehren

- (2) Zu diesem Zweck wird das vom Auftraggeber unter der Leitung des Auftragnehmers eingerichtete Messteam (Messanlage einschließlich Personal) zur Überwachung des fließenden Verkehrs grundsätzlich im Gebiet des Auftraggebers eingesetzt.

Bei gemeinsamen strategischen Verkehrsaktionen kann hiervon abgewichen werden.

§ 2 Einsatz

Der Auftragnehmer ist für die fachliche Planung und Durchführung der Vereinbarung verantwortlich; hierzu gehört auch die Festlegung der Messorte und Einsatzzeiten.

Der Auftraggeber kann darüber hinaus weitere Messstellen benennen.

§ 3 Kosten- und Ertragsausgleich

- (1) Für den Kosten- und Ertragsausgleich gilt § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vom 19.10.2009 entsprechend.
- (2) Die Investitionskosten für die Beschaffung des Geschwindigkeitsmessgerätes einschließlich des erforderlichen Zubehörs und des Trägerfahrzeuges werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen des Kosten- und Ertragsausgleiches in Höhe der jährlichen Abschreibungskosten erstattet. Die Abschreibung richtet sich nach den geltenden amtlichen AfA-Tabellen.

§ 4 Verwendung der abgeschriebenen Sachausstattung

Die vom Auftraggeber eingebrachte Sachausstattung (§3 Abs.2) für die eigene Geschwindigkeitsmessung verbleibt auch bei Vertragsbeendigung im Eigentum des Auftraggebers.

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt die Zusatzvereinbarung vom 18.10.2011 / 02.11.2011 zum 31.12.2014 außer Kraft.
- (2) Die Zusatzvereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von neun Monaten, erstmalig zum 31.12.2019, gekündigt werden.

- (3) Das Kündigungsrecht nach § 127 LVwG bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gelten die Vorschriften in § 314 BGB sinngemäß.
- (4) Die Vereinbarung wird von den Vertragspartnern örtlich bekannt gegeben.

§ 6
Sonstiges

Im Übrigen gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 19.10.2009.

Heide, den 18.12.2014

Kreis Dithmarschen

Itzehoe, den 09.12.2014

Kreis Steinburg

Gez. Dr. Jörn Klimant
(Landrat)

Gez. Torsten Wendt
(Landrat)